

Oberösterreichische Heimatblätter

Herausgegeben vom Landesinstitut für Volksbildung und Heimatpflege in Oberösterreich;
Leiter: W. Hofrat Dr. Aldemar Schiffkorn.

30. Jahrgang (1976)

Heft 1/2

INHALT

Rudolf Zinnhobler: Der heilige Wolfgang in Lied und Dichtung	5
Hans Hollerweger: Kaiser Leopold II. und die Wallfahrt nach St. Wolfgang	29
Wilhelm Rieß: Die Stadt Wels in der Sage	32
Benno Ulm: Die Auffindung der Herberstorffgruft in der Pfarrkirche Altmünster	49
Gerhard Stradner: Die Musikinstrumente der Bauernkriege	54
Heidelinde Jung: Der Zaubereiprozeß des Jahres 1648 im Landgericht Scharnstein	58
Ch. Vinzenz Janik: Form und Entwicklung der Flußläufe. Beispiele aus der Landschaftsentwicklung Oberösterreichs (II)	63
Rupert Gottfried Frieberger: Die Orgeln in der Stiftskirche der Prämonstratenserabtei Schlägl	79
Harry Slapnicka: Hans von Hammerstein — als Beamter und Politiker	90
Wilhelm Jerger: Franz Liszts Gebetbuch in Privatbesitz in Linz	95
Eisbruchfischen an der Donau (Fritz Merwald)	99
Zur Datierung der ältesten österreichischen Felsbilder (Lothar Wanke)	101
Zwei interessante Steinfunde im Raume Kürnberg (Ernst Fietz)	102
Der Nähstock (Fritz Thoma)	104
Nachrufe	105
Schrifttum	106

Der Zaubereiprozeß des Jahres 1648 im Landgericht Scharnstein

Von Heidelinde Jung

Im Jahre 1648 wurde im Gebiete des Landgerichtes Scharnstein der aus München stammende Schuhmacher Hans Hartmann verhaftet. Schwerwiegende Verbrechen wurden ihm angelastet, er hatte sich wegen „Schatzgräberei, Geisterbeschwörung und Zauberei“¹ schuldig gemacht. Die Schilderung des Prozeßverlaufes gestaltete sich insofern schwierig, da die betreffenden Akten der Herrschaftsarchive Scharnstein und Pernstein fehlen. Akten aus dem Pfarrarchiv Pettenbach und zufällig aufgefundene Akten im Archiv des Klosters Kremsmünster eröffneten aber die Möglichkeit, die Hauptpunkte der Anklage und des ganzen Verlaufes aufzuzeigen².

Die Verhaftung des Hans Hartmann zog bald weitere Kreise, denn er nannte bei seinen ersten Aussagen noch weitere Komplizen, so den Kirchdorfer Weißgärber Wolfgang Langemann, ein gebürtiger Bayer aus Pfarrkirchen, und den Pfarrer von Pettenbach, Leonhard Spindler, der als Weltpriester die dem Stift Kremsmünster inkorporierte Pfarre seit 1622 leitete³.

Dieser ganze Prozeß gibt nicht nur Einblick in die Gerichtsbarkeit des 17. Jahrhunderts und besonders der Zeit des beendeten 30jährigen Krieges, sondern auch in die Sittengeschichte dieser Zeit, die noch tief dem Aberglauben verhaftet war und in der sich Menschen durch die katastrophale wirtschaftliche Lage für die Suche und das Graben nach einem Schatz begeistern ließen. Der Mißerfolg bei einem solchen Unternehmen war dann meist das auslösende Moment, um jemanden gleich der Zauberei und anderer verwerflicher Handlungen anzuklagen.

Wie sehr nun die richterliche Gewalt des Pflegers der Herrschaft Scharnstein durch das Kloster Kremsmünster, das 1625 die Herrschaft mit allen Rechten und Einkünften durch Kauf erworben hatte⁴, eingeschränkt war, zeigt die Anwesenheit des Hofrichters von Kremsmünster Dr. Fridelius bei allen Verhören und beim Urteilsspruch. Dies kostete aber der Herrschaft natürlich Geld, so mußte sie für die Verköstigung des Hofrichters bei den ersten Verhören vom 11. bis 13. August 5 Gulden (fl) bezahlen. Das Stift Kremsmünster hatte in der zweiten Hälfte des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Selbständigkeit des Landgerichtes, insbesondere des

Herrschaftspflegers, der vom Amtskollegen des Kremsmünsterer Hofrichters zu dessen Handlanger wurde, arg beschnitten. Der Landrichter durfte nur mehr die Voruntersuchung führen. „Diese Unterordnung mußte sich auch ergeben, da die Pfleger ehemalige Gerichtsschreiber waren oder aus der Finanz- oder Forstverwaltung hervorgegangen waren, während der Hofrichter des Stiftes fast immer ein gelehrter Jurist war und daher in Landgerichtsfragen den Pflegern durch seine juristische Vorbildung überlegen war“⁵.

Bald nach Hartmann wurde auch Wolf Langemann, der bereits 75 Jahre alt war, verhaftet und eine Hausdurchsuchung in seinem Kirchdorfer Haus vorgenommen. Das Verzeichnis der dort vorgefundenen Sachen nennt Hirnschalen von Kindern, eiserne Siegel, Wolfszähne, Jungfrauenpergament und Stolen. Langemann konnte für jedes Ding seinen Gebrauch nachweisen, er hatte sich, da er sein Handwerk nicht mehr ausübte, mit „Curiren Besessener und anderen Kranken“⁶ abgegeben, wobei er dazu nur abergläubische Mittel verwendete. Langemann wurde dem Landgericht Pernstein übergeben.

Hartmann unterzog man in Scharnstein zunächst „gietigen“ Verhören, also Verhören ohne Tortur. Beim „dritten gietigen examen und aussage“⁷ richtete er seine Anschuldigungen gegen den Pettenbacher Pfarrer Spindler. Hartmann selbst fungierte nach seiner Aussage stets als Bote zwi-

¹ Archiv Kremsmünster Gc (Herrschaft Scharnstein) Regesten 1648.

² Es sei an dieser Stelle gestattet, Herrn Univ.-Doz. Dr. W. Neumüller (OSB, Kremsmünster) für seine Hilfsbereitschaft und für sein Wohlwollen, das er dieser Studie entgegenbrachte, zu danken.

³ Kellner, Altmann: Prozeßbuch des Stiftes Kremsmünster. Klagenfurt 1968, S. 196.

⁴ Baumgartinger, Edmund: Die Herrschaft Scharnstein unter dem Krumnstab. 95. Jb. d. Obergym. d. Benediktiner zu Kremsmünster. Kremsmünster 1952.

⁵ Ebd. S. 26.

⁶ Archiv Kremsmünster Gb (Herrschaft Pernstein) Regesten zu 1648.

⁷ Archiv Kremsmünster Q (Pfarre Pettenbach) Akt 11/11/1648 Nr. 1: Extract aus Hannsen Hartmans gefenkhnusten bei der Herrschaft Scharnstein dritten gietigen examen und aussage, welchen ehr contra H. Pfarrer zu Pettenbach, Leonharden Spindler ausgesagt.

schen Langemann und dem Pfarrer. Langemann wollte im Pfarrhof „ein werkh“ führen, wie sich später herausstellte, einen Geist zur Beschaffung von Geld bannen, mit Wissen des Pfarrers, woraus Hartmann auf eine enge Vertrautheit der beiden schloß. Auf die Frage, ob der Pfarrer nicht auch „einen Geist habe nachgestellt“ und „ihme Hartmann einem nachzufragen geschickt“ zieht Hartmann den Pfarrer noch mehr in die leidliche Angelegenheit hinein, da er angibt, daß ihm der Pfarrer zahlreiche Bestätigungen — ausgestattet mit dessen Siegel, aber nicht mit seiner Unterschrift — gab, die den Langemann als rechten Kunstmeister auswiesen. Ja der Pfarrer hatte ihn sogar nach Frankenmarkt geschickt, einen Geist abzuholen und „damit ehr denselben sicher bringen möchte, hat er ihme ein Stoll [= Stola] geben, denselben damit einzuwickeln“⁸. Diese Beschuldigung war sehr schwerwiegend, war es doch äußerst verwerflich, heilige Dinge für die Geisterbeschwörung zu nutzen, andererseits zeigt gerade dies, wie sehr mancher Angehörige des geistlichen Standes dem Spiritismus zugeneigt war. Geist wurde in Frankenmarkt keiner gefunden, Hartmann kehrte unverrichteter Dinge zurück.

Am 21. August erfolgte eine Konfrontation der beiden Delinquenten Hartmann und Langemann auf dem Magdalenaberg mit einem Verhör. Nach anfänglich hartnäckigen Leugnen bekannte nun auch Langemann die ihm und dem Pfarrer von Pettenbach von Hartmann angelasteten ‚Verbrechen‘. Der Pfarrer hatte ihm „in dem Pfarrhof zu Pettenbach zu dergleichen exercirten Khünsten unterschlaipf“⁹ gegeben und er bestätigte auch die vergebliche ‚Geistereinbringung‘ des Hartmann, wozu dieser eine Stola zur Verwahrung des Geistes mitbekommen hatte, und die Übergabe der geweihten Wachskerzen sowie des Tauf- und Weihwassers, „so für wendung der Zaubereysachen gebraucht“. Schwer war die Anschuldigung des Langemann, daß er vom Pfarrer auch drei konsekrierte Hostien als Leihgabe versprochen bekam, für den Zweck, „wan ain werkh geführdt wierdet, und solche wider den zwang auf drei Eckh legen und den Geist in die mitten auf den Zwang setzen, alß dan so mueß sich der Geist gar balt demiettigen und redten“. Welche

Blasphemie — die Verwendung von Hostien zur Beschwörung eines Geistes, der Geld herbeischaffen sollte! Aber Langemann hoffte, sich geschickt aus der Patsche zu ziehen, indem er behauptete, nicht genau sagen zu können, ob ihm überhaupt einmal Hostien gegeben wurden. Langemann gab weiter zu, auch dem Hartmann die Geisterbeschwörung gelehrt zu haben, „daß er dem Hartmann gesagt, wie mans mit beschwörung der Geister, daß Sye ainem daß geldt bringen muessen, machen soll“¹⁰. Geld war also das ersehnte Ziel, zur Geldbeschaffung sollten sich Geister zur Verfügung stellen. „Wan erstlich ain gerechter Geist, es sey im glaß oder stain zubekommen, so mueß man erstlich den Zwang, welcher aber wie obgehr schon verprendt, solchen auf den Tisch legen, alß dan den Geist in die mitten hineinsetzen, danach auß dem Puech lesen, ists ain gerechter Geist so meldt er sich und schreidt, wan nun der Geist redendt wurd, so muß man ain Junckfrau Pergamenten-Kraiß mit Character geschriben in der Stuben aufbraitten, sich mitten darain setzen, den Geist abermall zu sich auf den Zwang nemben, und mit ihme von neuen anfangen zustuecken, alß dan solte einen Gelt überkhomben“¹¹.

Die Geldbeschaffung war für den Pfarrer von Pettenbach, der sich finanziell nicht bester Lage erfreute, Hauptursache, daß er sich zum Mittun verleiten ließ. Auf Grund der Anschuldigungen des Langemann und Hartmann mußte auch er sich einem Verhör unterziehen¹². Spindler gab die Bekanntschaft mit den beiden Angeklagten

⁸ Ebd. Antwort auf Frage Nr. 32.

⁹ Archiv Kremsmünster Gb Akt 28. 8. 1648: Extract auß des bey der Cremsmünsterischen Herrschaft Pernstain verhaften Wolfen Langemans, burger und Weißgärbers zu Khirchdorf, zu der verschinen 21. dits. Monats zugl. mit dem Scharnstalnerischen gefangnus- sen Hannsen Hartman zu Magdalena Perg beschehener Confrondierung gethanen guettigen aussag von Pfarrer zu Pettenbach betr.

¹⁰ Archiv Kremsmünster Gb, bei Ga, Kriminalakte 17. Jhdt., 21. 8. 1648: Extract Auß der Confrondation zwischen denen zu Pern- und Scharnstain verhaften Wolfen Langemann und Hannsen Hartman.

¹¹ Ebd.

¹² Archiv Kremsmünster Q Akt 11/11/1648 Nr. 4—6: Fragstück und Antwort H. Pfarrer zu Pettenbach betr.

zu, behauptete aber, den Hartmann wegen seiner Lügerei mit dem Stab aus dem Pfarrhof gejagt zu haben. Ursache und Beginn des Bekanntwerdens mit Langemann gingen auf die Aussage eines fahrenden Schülers zurück, daß im Hause des Steinmaurers ein Schatz liege. Anlässlich einer Anwesenheit in Kremsmünster, bei der die schlechte finanzielle Lage bejammert wurde, informierte Spindler den Hofrichter Albrecht. Sogar Abt Bonifaz ließ sich für die Sache begeistern und schickte hierauf P. Egidius und P. Sebastian sowie den Hofrichter Albrecht zum Hause des Steinmaurers. Mit Reliquien und geweihtem Wasser kamen die Kremsmünsterer an die besagte Stelle. P. Egidius und der Hofrichter schlüpfen auch in das angezeigte Loch, fanden aber nur ein „Aquaedukt“. Durch das allgemeine Gerede, daß Langemann Sachverständiger auf dem Gebiete des Schatzgrabens wäre, „weillen das gemeine geschrei gewesen, das Langemann mit schatz grabn kenne umbghen“¹³, trat der Pfarrer mit diesem in Verbindung. Langemann bestieg auch das Loch, sprach wohl vom Vorhandensein eines Schatzes, daß es „aber noch nicht zeit und zümblich gefährlich wegen des gesteines“ wäre. Langemann kam dann nochmals, zog aber unverrichteter Dinge wieder ab „weillen er auch befunden, daß ein wasser Lauff wehre“.

Auch die Anschuldigung, daß er durch Hartmann als Boten mit dem Langemann „wegen führung eines werkhs“ Beziehungen aufgenommen hatte, gab Spindler zu, allerdings wäre dies ohne Erfolg geschehen, „weillen die leuth von Frankhmarkt, die den Geist haben sollen bringen, sein außblieben“. Spindler dürfte überhaupt die ihm angelasteten Verfehlungen durchwegs eingestanden haben, wie das Schreiben der Bestätigungen für Hartmann, die den Langemann als „Kunstmeister“ auswiesen, weiters die Geschichte mit der Stola zum „Einbinden“ des Geistes, auch die Übergabe von geweihten Wachskerzen, Tauf- und Weihwasser, die er dem Langemann „gegeben generali intentione darmit geister zu panen; wan selbige etwas thätten bringen, das sie es nicht mehr kente wegführen“. Spindler bestritt auch nicht, dem Langemann drei konsekrierte Hostien versprochen zu haben in der Hoffnung, auch einen

Teil des Geldes, das der Geist verschaffen sollte, zu bekommen und er gab auch ganz offen zu, daß er nur aus dem Grund nach einem Geist forschen ließ, um dadurch zu Geld zu kommen und sich der Schulden zu entledigen. Er beteuerte lediglich, daß er niemals bei Geisterbeschwörungen anwesend war und auch keinerlei Segensformeln von Langemann gelernt habe. Finanzielle Auslagen nahm der Pfarrer nur für Hartmann auf sich, dem er 15 oder 20 Kreuzer gegeben hatte, den Langemann versah er lediglich mit Speise und Getränk.

Allein diese Aussagen der drei Verdächtigen dürften aber zur Anklageerhebung noch nicht voll ausgereicht haben, denn am 5. und 6. September, am 1. und 2. Oktober war der Hofrichter von Kremsmünster wieder bei Verhören anwesend. Vom 12. bis 16. November erfolgte darauf die „peinliche Frage“ der Delinquenten Hartmann und Langemann in Pernstein durch den Scharfrichter Meister Stephan aus Linz. Das „Auszügl“ seiner Rechnungslegung¹⁴ zeigt, daß den beiden in Pernstein die Tortur auferlegt wurde und daß Hartmann fünfmal gebunden wurde, wofür der Scharfrichter 5 Gulden verlangte. Zweimal wurde er auf die Leiter geworfen und auch „torquiert“. Auf diese Weise erreichte man, was man wollte, und gleich verbesserte sich auch die Kost für den Gefangenen Hartmann. Betrug die Geldsumme für die Verköstigung vom 30. Juli bis zum 20. November, für 111 Tage, 9 Gulden (fl) 2 Schilling (ß), so erhielt er vom 20. November bis zum 16. Dezember, für 27 Tage, Essen im Wert von 5 Gulden 3 Schilling (ß) 6 Pfennig (d), dazu noch 2½ „khandl“ Wein und 12 „khandl“ Bier¹⁵.

Man hatte mit der Tortur ein umfangreicheres Geständnis bekommen, die Anklage lautete auf

¹³ Ebd. Antwort auf Frage 1: Ob Ehr die Schärn- und Pernstain verhauffte: nemblich den Hartman und Langeman Weißgärber zu Kirchdorf khenne und aus was ursachen sey bekant wordten und mit ihnen in so guete Comunlon komben.

¹⁴ Archiv Kremsmünster Gc I/7 1648.

¹⁵ Ebd. Auszug waß vom 30. July bis 16. Dezember 1648 in wehrundter Verhaftung auf den Hartman auß der Hoftafferne in Essundter Speiss durch den Gerichtsdiener ins Schloß hinaufgetragen worden.

Zauberei und Teufelsgenossenschaft. Der Kremsmünsterer Hofrichter Dr. Fridelius, der dem Pfleger von Pernstein schrieb, daß man den Teufel in eigener Person vor dem Gefängnis mit Langemann im Gespräch gesehen hatte, plädierte natürlich für die Todesstrafe, und zwar für den Verbrennungstod. Schon am 22. November schickte man um zwei Kapuziner nach Wels, die beide Gefangenen auf den Tod vorbereiten sollten. Den Landeshauptmann ersuchte man um Absendung des Bannrichters und Scharfrichters aus Linz.

Am 16. Dezember 1648 erfolgte die Justifizierung des Hartmann, der noch Tage vorher seine Henkersmahlzeit um ganze 6 fl 4 d verzehrt hatte, „so man ihme das Löben aufkündt das man ihme waß besseres verschafft“¹⁶. Ein Regest des leider nicht auffindbaren Scharnsteiner Kriminalaktes spricht davon, daß Hartmann nach dem Gutachten des Hofrichters Ende 1648 durch Feuer hingerichtet wurde. Aus der Rechnung des Scharfrichters ist aber deutlich ersichtlich, daß die Verbrennung erst nach der Hinrichtung durch das Schwert erfolgte, denn Meister Stephan verlangte für den Schwertstreich 10 fl. Hartmann dürfte also knapp vor seinem Tode noch zur leichteren Hinrichtungsart begnadigt worden sein, was sicherlich auf das Wirken der beiden Kapuziner zurückzuführen ist, die vom 11. bis 20. Dezember wieder in Scharnstein verweilten.

Einen makabren Einblick in die Hinrichtung gibt der Auszug des Scharfrichters, der genaueste Abrechnung über seine getane Arbeit gab¹⁷.

Auszügl

Waß maister Stephan Hörman Scharfrichtern des Landts Österreich ob der Ennß wegen des den 16. Dez. Ao. 648 justifizierten Hannsen Hartmann gewesen Schuhmacher von München gebürtig nachvolgendt massen wegen der tortur und verrichten executirn auch warthgelt und anders bezahlt worden.

Erstlichen da derselbe am Schloß Pernstain die tortur vorgenommen und obgehört Hartmann 5 mal gebunden für yedesmall 1 fl

5 fl

Dan wegen dz ehr ihne 2 Mall auf die laydter geworffen für yedes 2 fl

4 fl

Dan lifer oder warthgelt alß beede gefangene torquiert wordten 8 tag, für jeden tag 2 fl macht 16 fl daroon die Herrschaft Pernstain halben thaill und die helfte die herrschaft Schärnstein bezalt

8 fl

Mehr als ehr Maister Stephan exequiert und vermög Urtil und Recht Ermelten Armen Sinder mit dem schwerdt vom leben zum Todt gericht, für den strich

10 fl

Item wegen des feuers gedachten Armen Sind. zu verbrennen

10 fl

Absonderlich wegen machung des Rosts, darauf ehr den Armen Sinder gelegt

3 fl

Unnd mehr raiß und warth gelt von 6 tagen von jedem 2 fl thuet

12 fl

Summe 52 fl

Die vorgefundene „Raftung waß in wehrundter Verhaftung auf den Gefangenen Hannsen Hartmann bis er Justificiert worden in allen fuer für die verschiedenen Beamten. Der Herrschaft Schärnstein ausbezahlt worden“¹⁸ gibt Aufschluß, wie kostspielig sich ein derartiger Prozeß gestaltete, vor allem durch die zahlreichen Diäten für die verschiedenen Beamten. Der Herrschaft Scharnstein kostete der Ablauf 355 fl 4 ß 21 d. Da aber andererseits von einem Schuhmacher kaum sehr viel zum Einziehen übrigblieb, zeigt es sich deutlich, daß der finanzielle Gewinn des Landgerichtes in Kriminalsachen sehr gering, wenn überhaupt vorhanden war.

Wie erging es nun den beiden anderen Angeklagten? Langemann wurde am 18. Dezember desselben Jahres mit dem Schwert hingerichtet, er erhielt eine Begnadigung insoweit, als sein Körper nicht verbrannt, sondern unter dem Hochgericht begraben wurde. Die Art einer derartigen „Begnadigung“ mag dahingestellt sein, aber die Verbrennung des Körpers, ob tot oder lebendig, galt als eine der härtesten und schändlichsten Strafen. Langemanns Geschick ging in die Sage ein und gab Vorbild für die Gestalt des „Zauberer-Jackls“¹⁹.

Pfarrer Spindler kam am glimpflichsten davon. Er mußte wohl seine Pfarre verlassen, konnte aber sein Leben retten, was nicht zuletzt auf seine Abstammung und seine Verwandtschaft

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Ebd. Auszügl Waß Maister Stephan Scharfrichtern...

¹⁸ Ebd. Raftung... vom 11. 8. bis einschließlich 16. 12. 1648 mit detaillierter Aufgliederung.

¹⁹ Zeman, Rudolf: Vom Kirchdorfer „Zauberer“ Wolf Langemann. Mühlviertler Heimatblätter, 3. Jg. (1963), H. 5/6, S. 110 f.

mit dem früheren Abt zurückzuführen ist. Im November suchte er dann beim Abt von Garsten um Verleihung einer Pfarre oder um eine Empfehlung an den Prälaten des Schottenklosters in Wien an. Roman von Garsten wandte sich an den Abt von Kremsmünster und verlangte Aufklärung über den ganzen Sachverhalt und über die eventuelle Schuld des Pfarrers. So dürfte Spindlers weiterer Lebensweg durch die Verbindung mit den beiden „Zauberern“ gekennzeichnet gewesen sein.

Im Verzeichnis der Urteile des Landgerichtes Scharnstein aus der Zeit von 1615 bis 1742 findet sich nur der eine Zaubereiprozeß gegen Hans Hartmann. Die Todesstrafe wurde aber auch für andere Verbrechen angewendet, und es ist für die Jurisdiktion des 17. Jahrhunderts nicht verwunderlich, daß in diesem Zeitraum weitere 15 Todesurteile gefällt wurden, die auch beim Scharnsteiner Hochgericht vollstreckt wurden. Auf Kindesmord, Diebstahl, Sodomie, Totschlag, Mord, Raub und Brandstiftung stand ebenfalls die Todesstrafe „mit dem Strang“ oder „mit dem Schwerdt“, wobei nach der Hinrichtung „von leben zum todt“ oft noch das Rädern, Pflöcken oder Verbrennen des Leichnams folgte²⁰.

Aber im Hof- und Landgericht Kremsmünster fand nur zehn Jahre nach dem Urteil über Hans Hartmann ein Prozeß wegen eines ähnlichen Vergehens statt²¹. Das „*Crimen laesae maiestatis divinae et alia non dicenda vel scribenda*

enomissima delicta“, Hostienschändung und Teufelsspuk, wurde einer Reihe von Leuten vorgeworfen. In einem grauenhaften Prozeß erlitt die sogenannte „Käbergesellschaft“, nach dem Delinquenten Hans Käberger, einem Wirt aus Wartberg, für ihre Vergehen schwerste Bestrafung. Hingerichtet wurden der Leinweber Sigmund Ridler (gerädert und verbrannt), der Wartberger Wirt Hans Käberger (Zwicken mit glühenden Zangen, Rädern und Verbrennen), der Kumpfmüllner Wolf Kämesberger unter Schlierbach (auf dem Scheiterhaufen stranguliert), der Untertan Leonhard Prunmayr auf Winn bei Adlwang, der gewesene Stiftshofmaier Hans Huebner und Mathias Spänner (alle drei geköpft und ihr Leichnam anschließend verbrannt) und schließlich zu Hall Georg Käberger. Drei weitere Beteiligte, Heinrich Haaß, Jakob Heinrich und Katharina Käbergerin wurden aus dem Gebiet des Landgerichtes verwiesen. Noch 1665 wurde in Kremsmünster ein verspätetes Mitglied der Bande, der Spielmann und Leinweber Andre Schmidinger aus Wartberg „um seines greulichen Verbrechens willen“ enthauptet und beim Galgen zu Staub und Asche verbrannt.

²⁰ Archiv Kremsmünster Gc (Herrschaft Scharnstein) XIII/4.

²¹ Byloff, Fritz: Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern. Berlin—Leipzig 1934, S. 95.